

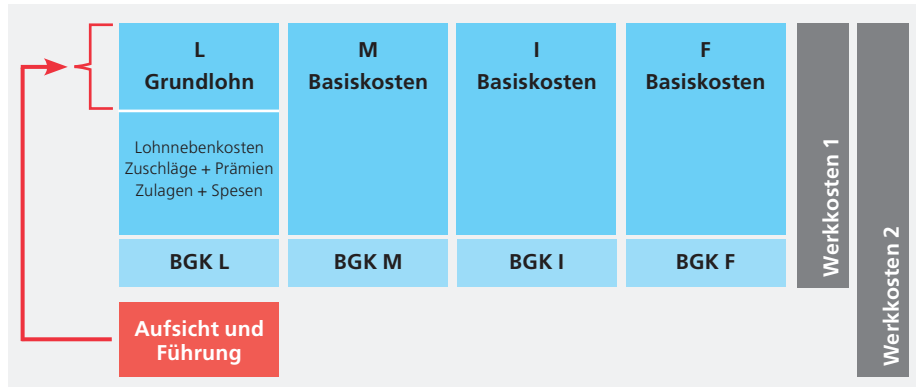
Kalkulationsschema SBV: KBOB empfiehlt Verbot für «Variante C»

Bei Angeboten für öffentliche Ausschreibungen wird üblicherweise das Kalkulationsschema SBV (Schema 400, NPK 103) verlangt. Für die Zurechnung der Kosten für Aufsicht und Führung stehen drei Varianten zur Verfügung. Die Koordinationskonferenz der Bau- und Liegenschaftsorgane der öffentlichen Bauherren (KBOB) sieht in Variante C eine unzulässige Kostenumlagerung und empfiehlt ein Verbot. Einige öffentliche Bauherren haben die KBOB-Empfehlung bereits in ihre Verträge übernommen.

Drei Varianten für die Kostenzurechnung

Variante A: Zurechnung auf das Element Lohn

Die Gesamtkosten für Aufsicht und Führung werden bei Variante A auf den Grundlohn aufgerechnet. Dies ist sinnvoll bei sehr hohem Lohn- und kleinem Subunternehmeranteil, wie zum Beispiel bei Umbauten.



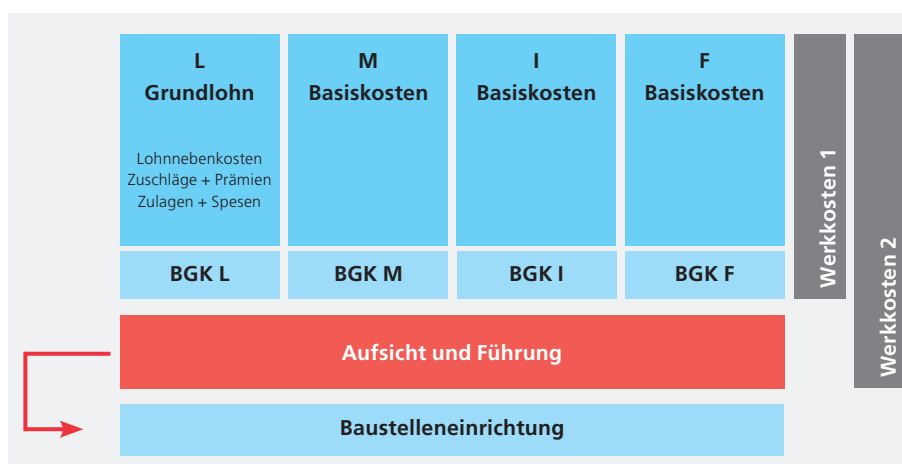
Variante B: Zurechnung auf alle vier Kostenelemente

Die Gesamtkosten für Aufsicht und Führung werden bei Variante B auf die Werkkosten 1 aller vier Kostenelemente zugeschlagen. Dies ist vor allem dann sinnvoll, sobald der Lohnanteil nicht mehr massgebend ist.



Variante C: Keine Zurechnung

Die Gesamtkosten für Aufsicht und Führung werden bei Variante C nicht in die Einheitspreise, sondern der Baustelleneinrichtung zugerechnet.



Eignung von Variante C

Bei den Kosten für Aufsicht und Führung handelt es sich primär um bauzeitabhängige Kosten. Im Gegensatz dazu sind die geleisteten Arbeitsstunden der Belegschaft mengenabhängig; sie stützen sich bei Angeboten auf die ausgeschriebenen Vorausmasse. Weichen jedoch bei der Ausführung die effektiv geleisteten Mengen von den Vorausmassen stark ab, verändert sich mit den Varianten A oder B auch die Vergütung für Aufsicht und Führung, obwohl die Bauzeit nicht proportional ändert.

Die Norm SIA 118 begegnet diesem Umstand im Art. 86 eigentlich hinreichend, da für veränderte Mengen von mehr als 20% ein Nachtragspreis vereinbart werden kann. Die Praxis zeigt aber, dass der genannte Artikel in vielen Werkverträgen wegbedungen wird.

In diesem Fall kann der Unternehmer eine Unterdeckung der zeitabhängigen Kosten (z.B. neben Aufsicht und Führung ev. auch Kranführer, Baumaschinenführer, Personaltransporte usw.) vermeiden, wenn er diese Kosten nicht in die Einheitspreise, sondern in die Baustelleneinrichtung einkalkuliert. Dies führt zwar zu höheren Preisen für die Baustelleneinrichtungen, gleichzeitig aber auch zu entsprechend tieferen Einheitspreisen der übrigen Leistungspositionen.

Die KBOB ist der Ansicht, dass es sich bei Variante C um eine unzulässige Kostenumlagerung handelt. Sie hat deshalb ihren Mitgliedern ein Verbot der Variante empfohlen. Gleichzeitig empfiehlt sie den Ausschluss von Unternehmen, welche diese Kalkulationsmethode dennoch verwenden.

Bis zur Klärung des Sachverhaltes, insbesondere der Unzulässigkeit der Variante C, gilt nachstehende Empfehlung.

Empfehlung für die Praxis

Wird in den Ausschreibungsunterlagen auf ein Verbot von Variante C hingewiesen, kann deren Anwendung zum Ausschluss aus dem Vergabeverfahren führen. In diesen Fällen sollte deshalb die Variante A oder B gewählt werden.

Für die Berechnung des Kalkulationsschemas stellt der SBV seinen Mitgliedern im Internet ein kostenloses Excel-Tool (BK-Tool 2015) zur Verfügung, mit dem die kalkulatorischen Grundlagen rasch und einfach ermittelt werden können.

www.baumeister.ch >Dokumentationen, Normen, Ausschreibungen, Teuerung >Dokumentationen >Kostengrundlagen

Weitere Informationen

Deutschschweiz: Beratung DAN, Tel. 044 258 82 90, beratung-dan@baumeister.ch

Französische Schweiz: Andreas Schmidt-Ginzkey, SRL, 021 641 43 20, aschmidt@sse-srl.ch

Italienische Schweiz: Alain Hohl, SSIC, Tel. 091 825 54 23, hohl@ssic-ti.ch

Herausgeber: Schweizerischer Baumeisterverband, Weinbergstrasse 49, Postfach, 8042 Zürich
Tel. 044 258 81 11, Fax 044 258 83 35, www.baumeister.ch, verband@baumeister.ch